

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Öffentliche Bekanntmachung	3
----------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Verabschiedung der ausscheidenden Stadtratsmitglieder sowie Altbürgermeister Erich Odörfer	
Erläuterungen für Bürger GL/0030/2021	5
TOP Ö 2 Bürgerfragestunde	
Erläuterungen für Bürger GL/0025/2021	6
TOP Ö 3 Aktuelles aus dem Rathaus	
Erläuterungen für Bürger GL/0026/2021	7
TOP Ö 4 Genehmigung des Protokolls der 13. Stadtratssitzung vom 17.05.2021	
Erläuterungen für Bürger GL/0027/2021	8
TOP Ö 5 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42a "Am Ernhofer Weg" - Vorstellung des Vorentwurfes und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung	
Erläuterungen für Bürger SBA/0140/2021	9
TOP Ö 6 Spielplatz im See, Baugebiet 38, Riedener Straße Beschluss des Planungskonzeptes und Entwurfserläuterung	
Erläuterungen für Bürger SBA/0148/2021	10
TOP Ö 7 Weitere Anträge für PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet - Zurückstellung der Anträge und Erstellung eines selbstverpflichtenden und verbindlichen Kriterienkatalogs für die Eignung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen für das gesamte Stadtgebiet	
Erläuterungen für Bürger SBA/0149/2021	11
Bürger 1 Pfaffental Altdorf SBA/0149/2021	14
Bürger 2 Rieden 1343 SBA/0149/2021	15
Bürger 3 Pühlheim 1 749 ff. SBA/0149/2021	16
Bürger 4 Pühlheim 2 129 und 131 SBA/0149/2021	17
Bürger 5 Pühlheim3 149 SBA/0149/2021	18
Bürger 6 Eismannsberg SBA/0149/2021	19
TOP Ö 8 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Rieden	
Erläuterungen für Bürger SBA/0141/2021	20
Bürger Vorlage Lageplan SBA/0141/2021	22
TOP Ö 9 Vollzug der Baugesetze: 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf - Sonderfläche Freiflächen Photovoltaikanlage in der Gemarkung Rieden	
Erläuterungen für Bürger SBA/0142/2021	23
Bürger FNP Lageplan SBA/0142/2021	25
TOP Ö 10 Vollzug der Baugesetze; 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf im Ortsteil Rasch - Fläche für Kindergarten und Wohngebiet sowie Herausnahme von Flächen im Norden	
Erläuterungen für Bürger SBA/0137/2021	26
BürgerVor Herausnahme Rasch SBA/0137/2021	28
BürgerVor Umgriff Hereinnahme gekennzeichnet SBA/0137/2021	29

TOP Ö 11 Vollzug der Baugesetze; Erneuter Aufstellungsbeschluss für den Neubau eines Kindergartens mit Wohngebiet im Ortsteil Rasch - Änderung des Verfahrens von Regelverfahren in beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB	
Erläuterungen für Bürger SBA/0136/2021	30
Bürger Vorlage BPlan Aufstellung Rasch SBA/0136/2021	32
TOP Ö 12 Bauantrag auf Nutzungsänderung des Kellergeschosses und des Erdgeschosses auf dem Grundstück Flur- Nr. 1346/2 der Gemarkung Altdorf, an der Nürnberger Straße	
Erläuterungen für Bürger SBA/0147/2021	33
TOP Ö 13 Antrag auf Nutzungsänderung von Verkaufsflächen in Kommissionierungsflächen auf Flur- Nr. 221/1 der Gemarkung Röthenbach im Gewerbepark an der A 6	
Erläuterungen für Bürger SBA/0145/2021	34
TOP Ö 14 Antrag auf Baugenehmigung; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage an der Stelle einer verkehrsfrei abzubrechenden Scheune auf Flur- Nr. 763/8 der Gemarkung Rasch, Am Hang, im Ortsteil Rasch	
Erläuterungen für Bürger SBA/0146/2021	35
TOP Ö 15 Beschluss des Entwurfs der Verwaltung zum Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 25.02.2021 zur Einführung einer "ÖKO-Checkliste" für die Bauleitplanung	
Erläuterungen für Bürger SBA/0144/2021	37
Bürger Checkliste für die Bauleitplanung zu Klimaschutz SBA/0144/2021	38
TOP Ö 16 Festlegung eines Namens für das Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 "An der Nürnberger Straße" sowie Festlegung des Straßennamens im Gebiet	
Erläuterungen für Bürger SBA/0143/2021	40
TOP Ö 17 Faire Metropolregion Nürnberg; hier: Beitritt der Stadt Altdorf zum "Pakt zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Metropolregion Nürnberg"	
Erläuterungen für Bürger BGM/0003/2021	42
TOP Ö 18 Start des neuen Instagram-Kanals der Stadt Altdorf	
Erläuterungen für Bürger BGM/0002/2021	44
TOP Ö 19 Darlehensaufnahme für Bebauungsplan Nr. 43 Nürnberger Straße	
Erläuterungen für Bürger FV/0014/2021	45
TOP Ö 20 Darlehensaufnahme für Abwasserbeseitigung	
Erläuterungen für Bürger FV/0018/2021	46
TOP Ö 21 Neufassung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Altdorf b. Nürnberg	
Erläuterungen für Bürger FV/0015/2021	47
StR + Bürgeranlage Satzung FV/0015/2021	48
TOP Ö 22 Zuschussantrag	
Erläuterungen für Bürger FV/0017/2021	55

Altdorf, 21.06.2021

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den **28.06.2021**, Beginn: **18:30 Uhr**, findet die **14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf** im Kulturtreff am Baudergraben statt.

Tagesordnung:

- 1. Verabschiedung der ausscheidenden Stadtratsmitglieder sowie Altbürgermeister Erich Odörfer**
- 2. Bürgerfragestunde**
- 3. Aktuelles aus dem Rathaus**
- 4. Genehmigung des Protokolls der 13. Stadtratssitzung vom 17.05.2021**
- 5. Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42a "Am Ernhofer Weg" - Vorstellung des Vorentwurfes und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**
- 6. Spielplatz im See, Baugebiet 38, Riedener Straße Beschluss des Planungskonzeptes und Entwurfserläuterung**
- 7. Weitere Anträge für PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet - Zurückstellung der Anträge und Erstellung eines selbstverpflichtenden und verbindlichen Kriterienkatalogs für die Eignung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen für das gesamte Stadtgebiet**
- 8. Vollzug der Baugesetze; Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Rieden**
- 9. Vollzug der Baugesetze: 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf - Sonderfläche Freiflächen Photovoltaikanlage in der Gemarkung Rieden**
- 10. Vollzug der Baugesetze; 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf im Ortsteil Rasch - Fläche für Kindergarten und Wohngebiet sowie Herausnahme von Flächen im Norden**
- 11. Vollzug der Baugesetze; Erneuter Aufstellungsbeschluss für den Neubau eines Kindergartens mit Wohngebiet im Ortsteil Rasch - Änderung des Verfahrens von Regelverfahren in beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB**
- 12. Bauantrag auf Nutzungsänderung des Kellergeschosses und des Erdgeschosses auf dem Grundstück Flur- Nr. 1346/2 der Gemarkung Altdorf, an der Nürnberger Straße**

13. **Antrag auf Nutzungsänderung von Verkaufsflächen in Kommissionierungsflächen auf Flur- Nr. 221/1 der Gemarkung Röthenbach im Gewerbepark an der A 6**
14. **Antrag auf Baugenehmigung; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage an der Stelle einer verfahrensfrei abzubrechenden Scheune auf Flur- Nr. 763/8 der Gemarkung Rasch, Am Hang, im Ortsteil Rasch**
15. **Beschluss des Entwurfs der Verwaltung zum Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 25.02.2021 zur Einführung einer "ÖKO-Checkliste" für die Bauleitplanung**
16. **Festlegung eines Namens für das Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 "An der Nürnberger Straße" sowie Festlegung des Straßennamens im Gebiet**
17. **Faire Metropolregion Nürnberg; hier: Beitritt der Stadt Altdorf zum "Pakt zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Metropolregion Nürnberg"**
18. **Start des neuen Instagram-Kanals der Stadt Altdorf**
19. **Darlehensaufnahme für Bebauungsplan Nr. 43 Nürnberger Straße**
20. **Darlehensaufnahme für Abwasserbeseitigung**
21. **Neufassung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Altdorf b. Nürnberg**
22. **Zuschussantrag**

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

In Aushang: vom 21.06.2021 bis 28.06.2021

Stadt Altdorf b. Nürnberg**Erläuterung zur
Informationsvorlage****Vorlage Nr.: GL/0030/2021**

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 10.06.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

**Verabschiedung der ausscheidenden Stadtratsmitglieder sowie Altbürgermeister
Erich Odörfer**

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0025/2021

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 17.05.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bürgerfragestunde**

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

**Erläuterung zur
Informationsvorlage****Vorlage Nr.: GL/0026/2021**

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 17.05.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Aktuelles aus dem Rathaus**

Erster Bürgermeister Martin Tabor wird jeweils zu Beginn der Stadtratssitzungen über aktuelle Themen aus dem Rathaus berichten.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0027/2021

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 17.05.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Genehmigung des Protokolls der 13. Stadtratssitzung vom 17.05.2021**

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt das Protokoll der 13. Stadtratssitzung vom 17.05.2021.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0140/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 10.06.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42a "Am Ernhofer Weg" - Vorstellung des Vorentwurfes und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

In der Sitzung des Stadtrates am 15.02.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 42a „Am Ernhofer Weg“ gefasst.
Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird verwiesen und Bezug genommen.

In der heutigen Sitzung soll der Vorentwurf dieses Planes durch das Büro Grosser-Seeger und das Büro Christofori vorgestellt werden.

Gegenüber der letztmaligen Vorstellung wurden die weitreichenden Festsetzungen zur Grünordnung und Dachbegrünung sowie Nutzung der Sonnenenergie ergänzt. Ebenso die textlichen Festsetzungen in Bezug auf die örtlichen Bauvorschriften.

Die Problematik der Geschossigkeit im Bereich der Mehrfamilienhäuser (Frage ob 3 oder 4 Geschosse) wurde durch eine „Zwischenlösung“ mit drei Vollgeschossen und einem Penthouse Geschoss als eingerücktes Staffelgeschoss ohne nennenswerten Verlust von Nutzfläche gelöst.

Die Verwaltung empfiehlt auf der Basis dieses Vorentwurfes die frühzeitige Beteiligung durchzuführen.

Beschlussvorschlag

Beschluss 1

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und billigt die vorliegenden Planungen des Bebauungsplanes Nr. 42a „Am Ernhofer Weg“

Beschluss 2

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0148/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 17.06.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Spielplatz im See, Baugebiet 38, in Altdorf- Beschluss des Planungskonzeptes und Entwurfserläuterung

Frau Frenzke wurde mit der Konzepterstellung des Spielplatzes „Im See“, Baugebiet 38, beauftragt.

Auf einer Fläche von 692 m² soll der im Bebauungsplan festgesetzte Spielplatz auf einer bestehenden Wiesenfläche zwischen Baugebiet 38 und „Edeka“-Parkplatz gebaut werden.

Das erarbeitete Spielplatzkonzept sowie die dazugehörige Entwurfserläuterung mit entsprechenden Kosten kann den beiliegenden Dokumenten entnommen werden.

Die Verwaltung SG-62 empfiehlt dem Stadtrat, dem Spielplatzkonzept sowie den veranschlagten Kosten zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt der Entwurfserläuterung und den veranschlagten Kosten zu.

Die Bauverwaltung wird beauftragt die Kosten für die Planung entsprechend dem vorgestellten Konzept in den Haushalt einzustellen und diese umzusetzen

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0149/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 17.06.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Weitere Anträge für PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet - Zurückstellung der Anträge und Erstellung eines selbstverpflichtenden und verbindlichen Kriterienkatalogs für die Eignung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen für das gesamte Stadtgebiet

Seitens des Stadtrats wurde bereits in den beiden vergangenen Sitzungen über verschiedene Anträge zur Errichtung sog. Photovoltaik-Freiflächenanlagen (im Folgenden PV-Anlagen genannt) beraten.

Seitens der Verwaltung wurde in diesen beiden Sitzungen bereits auf die derzeit sehr dynamische Entwicklung und die lukrativen Vergütungsmodelle hingewiesen. Insofern wurde seitens der Verwaltung und einzelner Stadträte bereits in den Sitzungen die Frage nach der Verträglichkeit und einer zahlen- oder flächenmäßigen Begrenzung ins Gespräch gebracht.

Diese ohnehin bereits sehr dynamische Entwicklung hat sich in der Zwischenzeit noch weiter beschleunigt. Seit der letzten Sitzung wurden sechs weitere große Standorte beantragt.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Flächen. Ein jeweiliger Lageplan liegt zur Orientierung bei:

- Ca. 7.600 m² im Pfaffental/Verlängerung Mühlweg, Gem. Altdorf südlich der A3 Flur Nr. 2954, 2953, 2952 und 2950; Lage im Landschaftsschutzgebiet
- Ca. 63.500 m² in der Gemarkung Rieden, Nördlich A6/Oberrieden Flur Nr. 1343/0; Gem. Rieden, Lage im Landschaftsschutzgebiet
- Ca. 41.000 m² in der Gem. Pühlheim, zwischen Klingenhofer Str. und Mittelweg, ohne Nähe zur Autobahn, im Landschaftsschutzgebiet; Flur Nr. 749, 751, 752, 753
- Ca. 15.000 m² Gem. Pühlheim nordwestlich Pühlheim „Am Vogelherd“, ohne Nähe zur Autobahn; im Landschaftsschutzgebiet; Flur Nr. 129 und 131
- Ca. 9000 m² Gem. Pühlheim, nordwestlich Pühlheim „Am Kalkofen“, ohne Autobahnnähe, im Landschaftsschutzgebiet; Flur 149
- Ca. 27.000 m² Gem. Eismannsberg, östlich des gepl. PWC-Standortes, nördlich der A6, im Landschaftsschutzgebiet; Flur Nr. 1685

Aus Sicht der Verwaltung ist diese Vielzahl an Anträgen nicht ohne weiteres „aus der Verwaltung heraus“ zu beurteilen und zu entscheiden.

Eine derartige Häufung an Standorten würde das Landschaftsbild nachhaltig und über Jahrzehnte verändern. Ebenso gibt es – vorwiegend elektrotechnische, geologische und agrarwirtschaftliche – Kriterien, die die Verwaltung nicht ohne externe Hilfe beurteilen kann. Ferner wären allein für die hier vorliegenden Standorte sechs neue Bauleitplanverfahren (B-Plan und FNP) durchzuführen, die für das lfd. Jahr nicht vorgesehen waren.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung bereits Kontakt mit mehreren Planungsbüros aufgenommen, um die Kapazitäten und Referenzen für die kurzfristige Erstellung eines entsprechenden Kriterienkataloges mit „Selbstbindungsscharakter“ zu erfragen.

Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass ein geeignetes Büro entsprechende Kapazitäten und Kompetenzen zur Verfügung stellen könnte, um kurzfristig – noch in diesem Jahr – ein entsprechendes Konzept mit Kriterienkatalog zu erarbeiten. Ein entsprechendes Angebot wird zeitnah vorliegen.

Gegenstand dieser Untersuchung sollen nicht nur die beantragten Standorte sein, sondern das gesamte Stadtgebiet soll auf geeignete und ungeeignete Standorte untersucht werden.

Die maßgeblichen Kriterien sollen Baurecht, Landschaftsbild, Gelände, Geländeausrichtung, Naturschutz, Wert und Eignung der Flächen für die Landwirtschaft sowie elektrotechnische Aspekte sein.

Ziel ist ein Kriterienkatalog für künftige Anträge mit Selbstbindungswirkung.

Aus Sicht der Verwaltung kann nur so eine transparente und verträgliche aber gleichzeitig antragstellerunabhängige Auswahl getroffen werden-

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Beschluss zur Erstellung eines derartigen Kriterienkataloges zu fassen und die noch nicht behandelten Anträge bis zum Vorliegen des Konzeptes zurückzustellen. Da auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes kein Anspruch besteht, ist eine Zurückstellung ohne weiteres möglich.

Beschlussvorschläge:

Beschluss 1:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, dass für die künftige Beurteilung und Entscheidung von Anträgen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein intern verbindlicher Kriterienkatalog mit Selbstbindungswirkung erstellt werden soll. Hierfür ist ein geeignetes Planungsbüro zu beauftragen. In diesen Kriterienkatalog sollen neben rechtlichen und landschaftsplanerischen Aspekten auch Aspekte des Naturschutzes, der Eignung für die Landwirtschaft und elektrotechnische Gesichtspunkte mit einbezogen werden.

Beschluss 2:

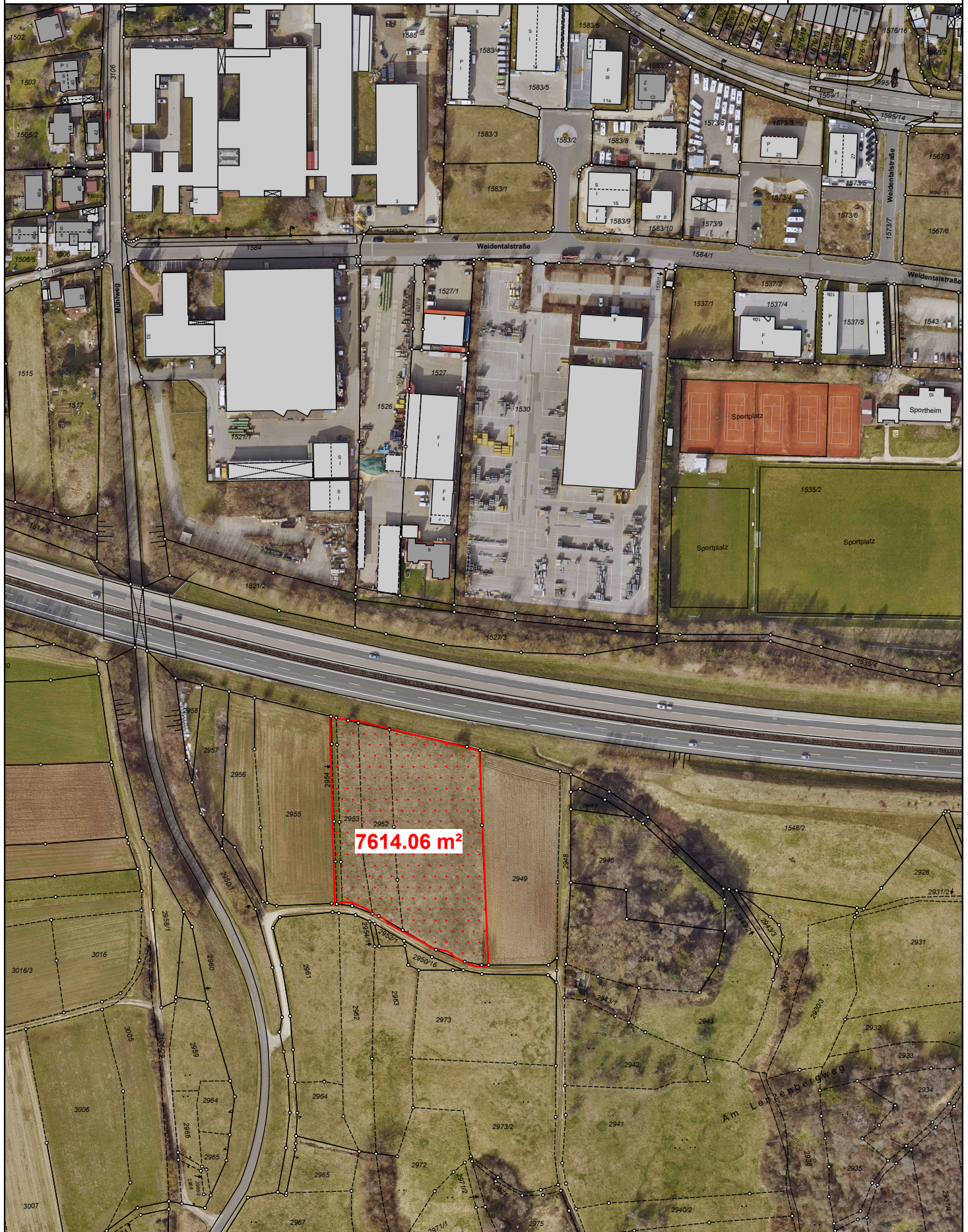
Alle vorliegenden und bisher nicht entschiedenen Anträge zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen werden bis zur Verabschiedung und Anwendbarkeit des Kriterienkatalogs zurückgestellt.

Dies betrifft alle bis dahin eingehenden Anträge und derzeit folgende vorliegende Anträge:

- Ca. 7.600 m² im Pfaffental/Verlängerung Mühlweg, Gem. Altdorf südlich der A3 Flur Nr. 2954, 2953, 2952 und 2950; Lage im Landschaftsschutzgebiet
- Ca. 63.500 m² in der Gemarkung Rieden, Nördlich A6/Oberrieden Flur Nr. 1343/0; Gem. Rieden, Lage im Landschaftsschutzgebiet

- Ca. 41.000 m² in der Gem. Pühlheim, zwischen Klingenhofer Str. und Mittelweg, ohne Nähe zur Autobahn, im Landschaftsschutzgebiet; Flur Nr. 749, 751, 752, 753
- Ca. 15.000 m² Gem. Pühlheim nordwestlich Pühlheim „Am Vogelherd“, ohne Nähe zur Autobahn; im Landschaftsschutzgebiet; Flur Nr. 129 und 131
- Ca. 9000 m² Gem. Pühlheim, nordwestlich Pühlheim „Am Kalkofen“, ohne Autobahnnähe, im Landschaftsschutzgebiet; Flur 149
- Ca. 27.000 m² Gem. Eismannsberg, östlich des gepl. PWC-Standortes, nördlich der A6, im Landschaftsschutzgebiet; Flur Nr. 1685

Gemarkung(en): Altdorf b.Nürnberg (3402) Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
 Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
 ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 50 100 m
 Maßstab = 1 : 2500

-

Datum: 20.06.2021

TOP Ö 7

Gemarkung(en): Rieden (3459)

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 100 200 m
Maßstab = 1 : 5000

-

Datum: 20.06.2021

TOP Ö 7

Gemarkung(en): Pühlheim (3455)

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 50 100 m
Maßstab = 1 : 2500

Gemarkung(en): Pühlheim (3455), Rieden (3456) beiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 100 200 m
Maßstab = 1 : 5000

Gemarkung(en): Pühlheim (3455)

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



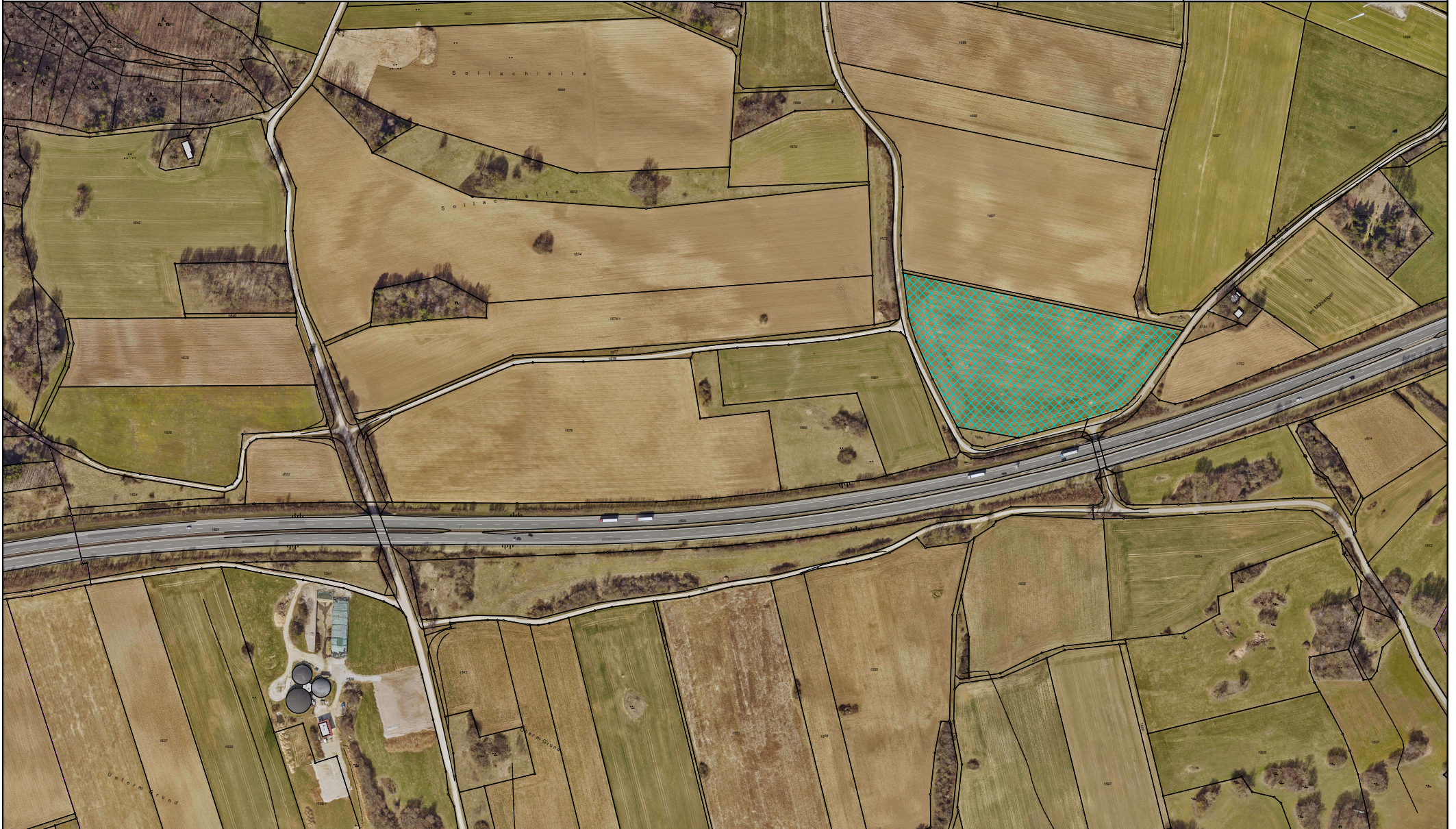
0 100 200 m
Maßstab = 1 : 5000

Datum: 20.06.2021

TOP Ö 7

Gemarkung(en): Eismannsberg (3413), Rieden (3459)

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 100 200 m
Maßstab = 1 : 5000

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0141/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 11.06.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Rieden

Die Firma Belectric GmbH, Kolitzheim hat einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein „Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Rieden“ vorgelegt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 17.05.2021 wurde bereits über mögliche Standorte von PV-Anlagen informiert und Beschluss gefasst. Der Stadtrat hat der Planung und Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen Anlage des Standortes (Standort 2) zugestimmt. Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird Bezug genommen und verwiesen.

Es wird beantragt für die Flächen 1330 und 1331 der Gemarkung Rieden einen Bebauungsplan aufzustellen.

Im Flächennutzungsplan sind die Flächen derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes wird ebenfalls beantragt. Die Änderung soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen und wird in einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt.

Der Antragsteller sagt zu, sämtliche bei der Bauleitplanung entstehenden Kosten zu übernehmen.

In einem vorrangegangenen Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung wurde seitens der Verwaltung aufgrund der Vielzahl an momentan vorliegenden Anträgen für Freiflächen-PV-Anlagen zunächst einen verbindlichen Kriterienkatalog für die Eignung möglicher Standorte erstellen zu lassen. Ebenso hat die Verwaltung dazu empfohlen, alle – nicht durch die Stadt selbst angestoßenen – Planungen bzw. Anträge bis zum Vorliegen dieses Konzepts zurückzustellen.

Insofern ist ein Beschluss in der Sitzung zu erarbeiten, ob man - unabhängig von dem vorgeschlagenen Kriterienkatalog und der Zurückstellung der anderen Anträge – am Beschluss vom 17.05.2021 festhalten, oder auch diese Planung bis zum Vorliegen des Kriterienkatalogs zurückstellen möchte.

Ein Beschluss in der Sitzung zu erarbeiten, ob man - unabhängig von dem vorgeschlagenen Kriterienkatalog und der Zurückstellung der anderen Anträge – am Beschluss vom 17.05.2021 festhalten, oder auch diese Planung bis zum Vorliegen des Kriterienkatalogs zurückstellen

möchte.

Daraus ergeben sich zwei Varianten:

Beschlussvariante 1:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Rieden“ bis zum Vorliegen des Kriterienkataloges für die Eignung von Standorten für PV-Freiflächen-Anlagen zurückzustellen. Anschließend ist der Antrag nach dem Kriterienkatalog zu bewerten und wieder vorzulegen. Der Beschluss vom 17.05.2021 wird aufgehoben.

Beschlussvariante 2:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Rieden“.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

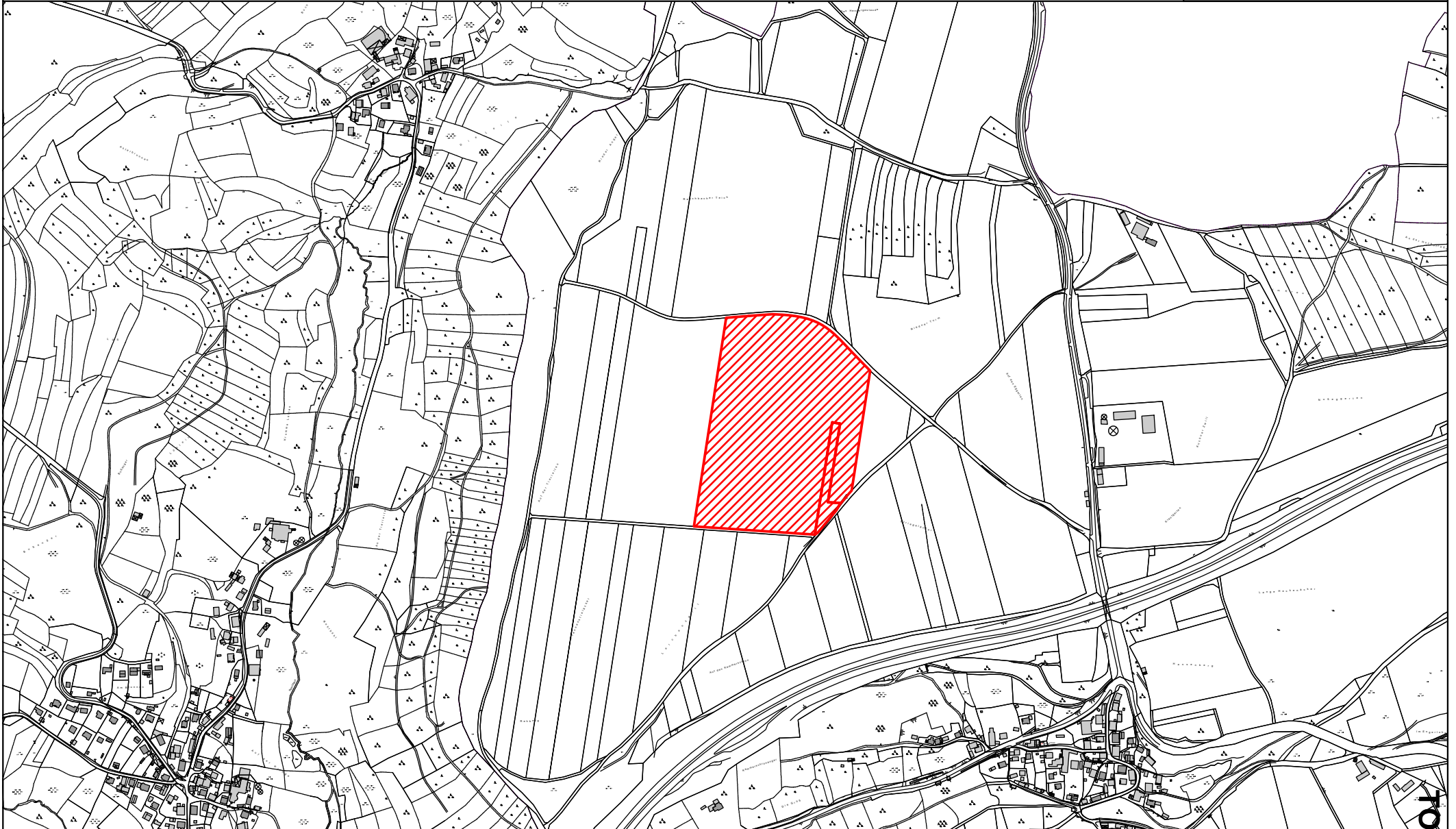
Für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes ist ein Planungsbüro zu beauftragen

Sämtliche bei der Bauleitplanung entstehenden Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Datum: 14.06.2021

Gemarkung(en): Eismannsberg (3413), Pühlheim (3455), Rieden (3459)

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0

Maßstab = 1 : 10000

500 m

TOP
O
8

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0142/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 11.06.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze: 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf - Sonderfläche Freiflächen Photovoltaikanlage in der Gemarkung Rieden

Die Firma Belectric GmbH, Kolitzheim hat einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgelegt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 17.05.2021 wurde bereits über mögliche Standorte von PV-Anlagen informiert und Beschluss gefasst. Der Stadtrat hat der Planung und Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen Anlage des Standortes (Standort 2) zugestimmt. Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird Bezug genommen und verwiesen.

Es wird beantragt für die Flächen 1330 und 1331 der Gemarkung Rieden den rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan zu ändern.

Im Flächennutzungsplan sind die Flächen derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Eine entsprechende Aufstellung eines Bebauungsplanes wird ebenfalls beantragt. Die Änderung soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen und wird in einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt.

Der Antragsteller sagt zu, sämtliche bei der Bauleitplanung entstehenden Kosten zu übernehmen.

In einem vorrangegangenen Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung wurde seitens der Verwaltung aufgrund der Vielzahl an momentan vorliegenden Anträgen für Freiflächen-PV-Anlagen zunächst einen verbindlichen Kriterienkatalog für die Eignung möglicher Standorte erstellen zu lassen. Ebenso hat die Verwaltung dazu empfohlen, alle – nicht durch die Stadt selbst angestoßenen – Planungen bzw. Anträge bis zum Vorliegen dieses Konzepts zurückzustellen.

Insofern ist ein Beschluss in der Sitzung zu erarbeiten, ob man - unabhängig von dem vorgeschlagenen Kriterienkatalog und der Zurückstellung der anderen Anträge – am Beschluss vom 17.05.2021 festhalten, oder auch diese Planung bis zum Vorliegen des Kriterienkatalogs zurückstellen möchte.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschluss in der Sitzung zu erarbeiten, ob man - unabhängig von dem vorgeschlagenen

Kriterienkatalog und der Zurückstellung der anderen Anträge – am Beschluss vom 17.05.2021 festhalten, oder auch diese Planung bis zum Vorliegen des Kriterienkatalogs zurückstellen möchte.

Daraus ergeben sich zwei Varianten:

Beschlussvariante 1:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, den Antrag über die Einleitung der 4. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf bis zum Vorliegen des Kriterienkataloges für die Eignung von Standorten für PV-Freiflächen-Anlagen zurückzustellen. Anschließend ist der Antrag nach dem Kriterienkatalog zu bewerten und wieder vorzulegen. Der Beschluss vom 17.05.2021 wird aufgehoben.

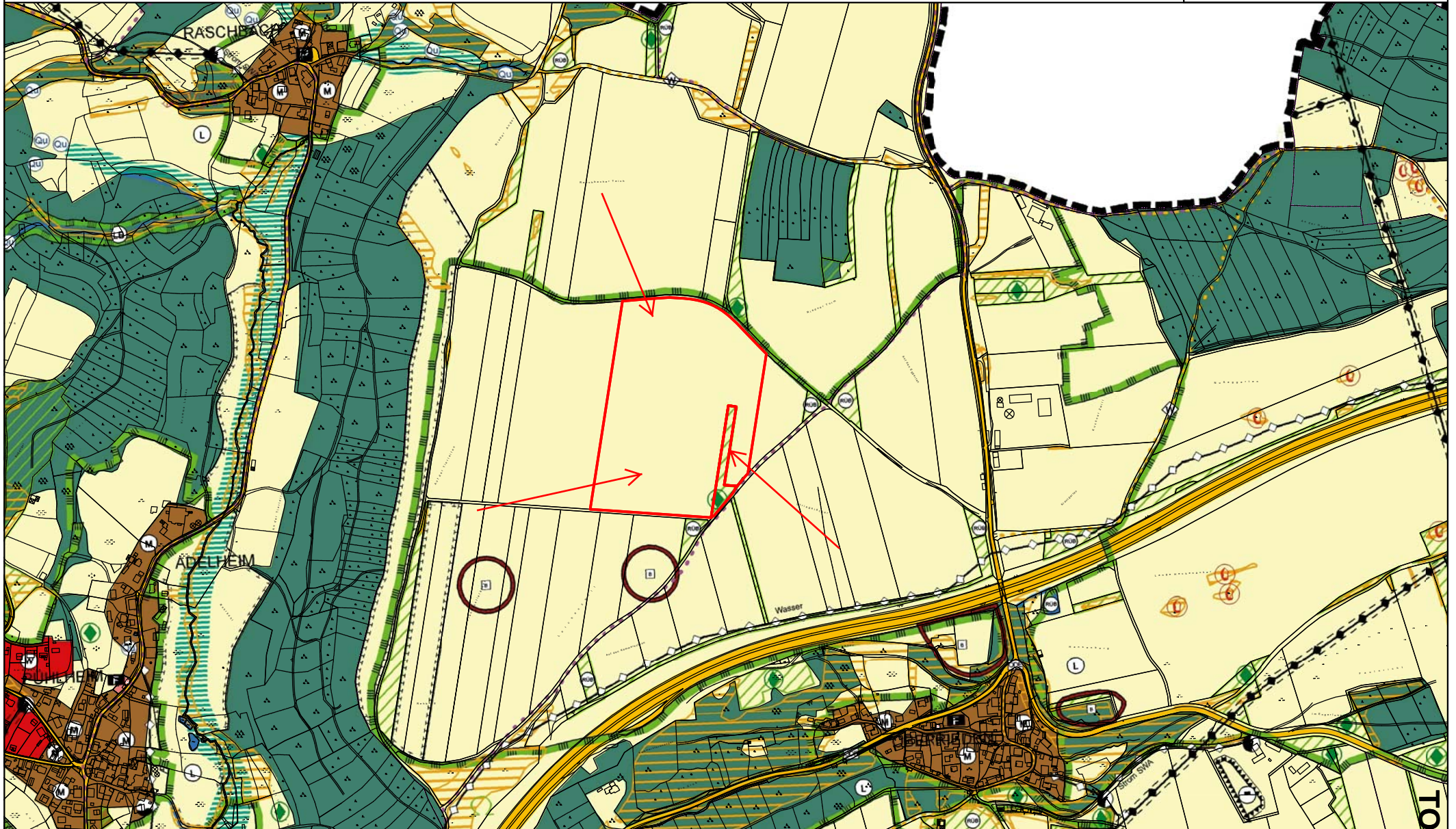
Beschlussvariante 2:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Einleitung der 4. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf. Die Flächen Flur Nr. 1330 und 1331 der Gemarkung Rieden sollen von Flächen für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ umzuwidmen. Die Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Für die Ausarbeitung des Flächennutzungsplanes ist ein Planungsbüro zu beauftragen. Sämtliche bei der Bauleitplanung entstehenden Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Datum: 14.06.2021

Gemarkung(en): Eismannsberg (3413), Pühlheim (3455), Rieden (3459)

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 500 m
Maßstab = 1 : 10000

TOP O 9

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0137/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 08.06.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf im Ortsteil Rasch - Fläche für Kindergarten und Wohngebiet sowie Herausnahme von Flächen im Norden

In der Sitzung des Stadtrates vom 22.10.2020 wurde bereits ein Beschluss zur 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gefasst. Auf die Sitzungsunterlagen wird Bezug genommen und hingewiesen.

Da das Verfahren für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Neubau eines Kindergartens mit Wohngebiet in ein Verfahren nach § 13b geändert werden soll ist – ja nach Inkrafttreten des entsprechenden Bundesgesetzes – entweder ein Parallelverfahren oder ein Regelverfahren, notwendig. Daher soll entsprechend der künftigen Nutzung auf der Fläche 108/2 der Gemarkung Rasch der westliche Teil von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche umgewidmet werden.

Inzwischen werden neue Flächenausweisungen von der Regierung kritisch gesehen und eingehend auf den Bedarf geprüft. Daher bietet es sich an im Gegenzug nicht mehr benötigte bzw. sicher nicht umsetzbare als Wohnbaufläche ausgewiesene Flächen wieder umzuwidmen.

Daher sollen im Zuge der Neuausweisung der Flächen für den Kindergarten im Gegenzug Flächen im Rascher Norden wieder von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet werden.

Dabei handelt es sich um die Teilflächen der Flur Nrn. 797 und 798 der Gemarkung Rasch an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet. Die Flächen wurden damals im Zuge der anfänglichen Überlegungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Am Bergholzweg-Roten Baum“ mit in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Eigentümer dieser Flächen wollten sich jedoch nicht an dem Bebauungsplan „Bergholzweg“ beteiligen. Weiterhin endet im Bereich der Fläche Flur Nr. 797 der neu errichtete Lärmschutzwall für das Wohngebiet. Ebenso haben sich die Eigentümer dieser Flächen gegen die Unterzeichnung eines städtebaulichen Vertrages entschieden und sich auch nicht an den Kosten für Lärmschutz und Kanal beteiligt. Ebenso besteht auf diesen Flächen dadurch kein Baurecht und die Entwässerung ist nicht gesichert, da diese Flächen nicht Bestandteil des neuen Wasserrechts sind. Daher ist dort – auch mittelfristig – relativ sicher nicht mit einer Bebauung zu rechnen. Eine Umwidmung würde sich in diesem Fall anbieten, um die Neuausweisung zu kompensieren und nicht weiter wenig erfolversprechende Reserven vorzuhalten.

Die Verwaltung empfiehlt, die 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und

Landschaftsplanes einzuleiten und die genannten Flächen im Rascher Norden wieder zu Flächen für die Landwirtschaft umzuwidmen.

Beschlussvorschlag:

Beschluss 1

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Einleitung der 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für den Ortsteil Rasch.

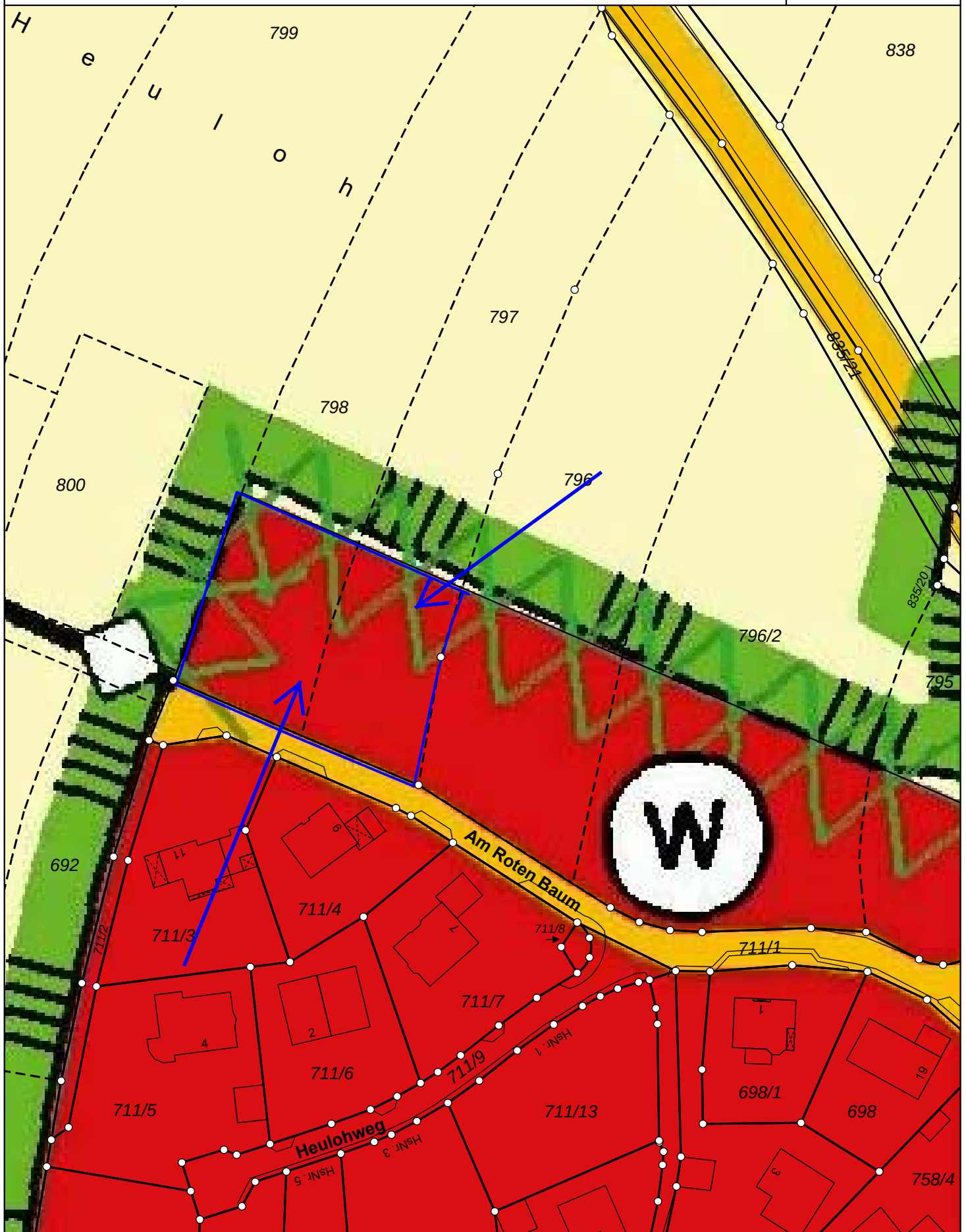
Eine Teilfläche der Flur Nr.108/2 der Gemarkung Rasch soll von Fläche für Landwirtschaft in Wohnbaufläche umgewidmet werden.

Zwei Teilflächen der Flur Nrn. 797 und 798 der Gemarkung Rasch sollen von Wohnbauflächen wieder in Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet werden.

Beschluss 2

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, dass für die Ausarbeitung der Änderungen ein Planungsbüro beauftragt werden soll.

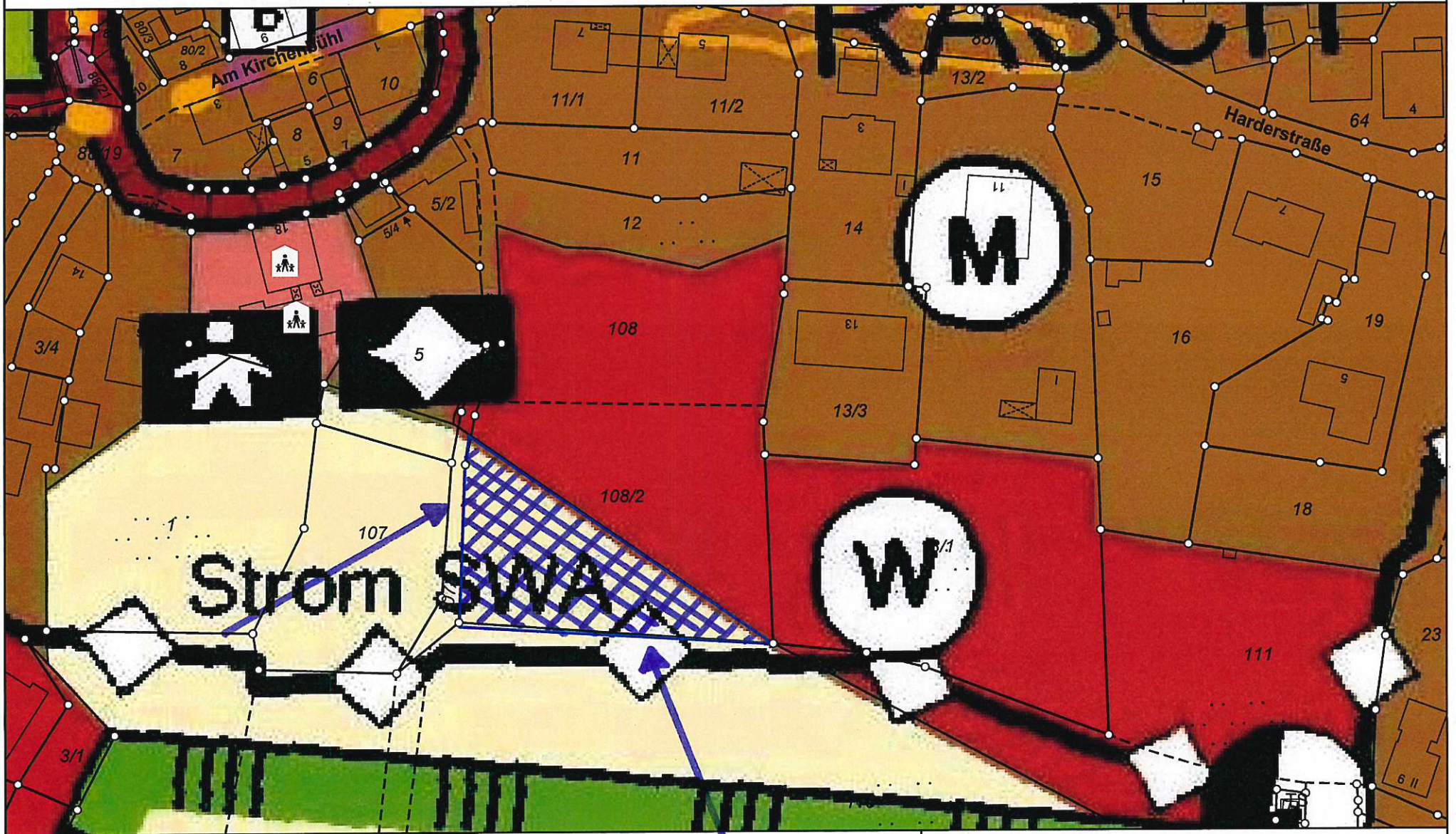
Gemarkung(en): Altdorf b.Nürnberg (3402), Basdorf (3456)



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
 Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
 ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 20 40 m
 Maßstab = 1 : 1000



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 50 m
Maßstab = 1 : 1000

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0136/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 08.06.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Erneuter Aufstellungsbeschluss für den Neubau eines Kindergartens mit Wohngebiet im Ortsteil Rasch - Änderung des Verfahrens von Regelverfahren in beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB

In der Sitzung des Stadtrates vom 29.03.2021 wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss mit geändertem Geltungsbereich hinsichtlich des geplanten Baugebietes für die Errichtung eines Kindergartens und Wohngebietes in Rasch im Regelverfahren nach BauGB beschlossen. Auf die Sitzungsunterlagen der Stadtratssitzung vom 29.03.2021 wird verwiesen und Bezug genommen.

Zwischenzeitlich wurde durch den Bundestag am 07.05.2021 das Gesetz zur Baulandmobilisierung verabschiedet und vom Bundesrat am 28.05.2021 gebilligt. In diesem Gesetz ist auch wieder der § 13b BauGB enthalten. Mit diesem können Flächen im Außenbereich in ein beschleunigtes Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen einbezogen werden. Die Unterzeichnung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten und die in Kraft Setzung steht derzeit noch aus.

Aufgrund von Verfahrensvereinfachung soll nun vom Regelverfahren in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB gewechselt werden.

Die Verwaltung empfiehlt einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag

Beschluss 1

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die erneute Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Neubau eines Kindergartens und Wohnbebauung im Ortsteil Rasch, Nähe Kirchbühl im Verfahren nach § 13b BauGB. Die Aufstellung umfasst die Flur Nrn. 5/3, 11, 12, 108, 108/2 der Gemarkung Rasch.

Beschluss 2

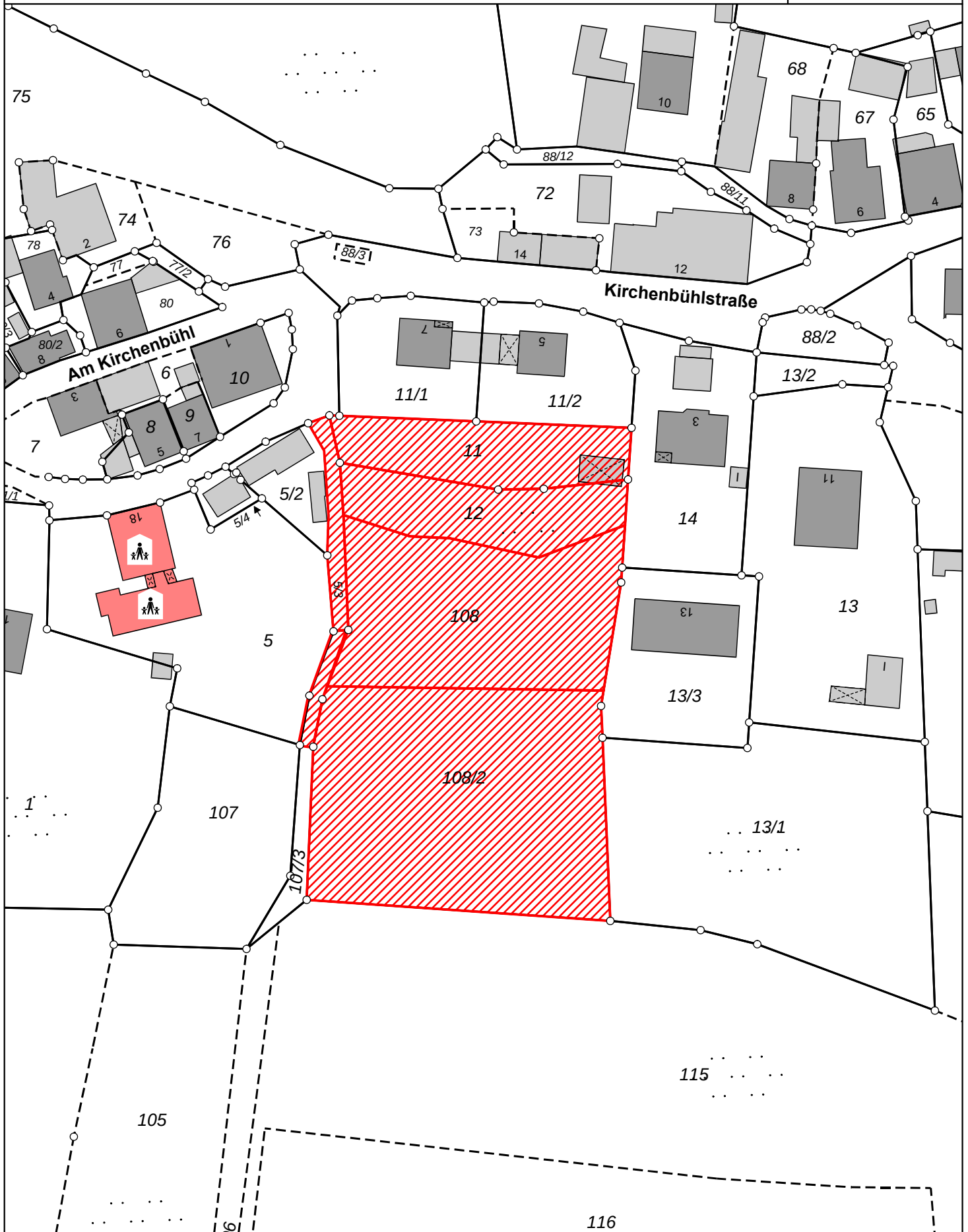
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, dass, falls das Baulandmobilisierungsgesetz nicht in Kraft tritt, das Verfahren nach dem Regelverfahren weitergeführt wird.

Beschluss 3

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, dass für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes ein Planungsbüro beauftragt wird.

Gemarkung(en): Rasch (3456)

Bearbeiter: -



Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0147/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 17.06.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Bauantrag auf Nutzungsänderung des Kellergeschosses und des Erdgeschosses auf dem Grundstück Flur- Nr. 1346/2 der Gemarkung Altdorf, an der Nürnberger Straße

Lage: Im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 30 (Tektur 1) „Am Feuerweg“. Das Grundstück ist als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Vorhaben: Nutzungsänderung eines Teilberichts des Kellergeschosses in Duschen WC, Umkleide- und Serverraum und des Erdgeschosses in Büroräume, WC`s Besprechungszimmer und Druckerraum.

Laut Antragsteller wird nach Genehmigung der Nutzungsänderung der beantragte Bereich vermietet an eine staatl. Behörde des Gesundheitswesens (Lebensmittelbereich).

Die äußere Gestalt des Gebäudes wird nicht verändert.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Nutzungsänderung eines Teils des Kellergeschosses und des Erdgeschosses des bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück Flur- Nr. 1348/2 der Gemarkung Altdorf, an der Nürnberger Straße, Altdorf, gem. § 36 Abs. 2 BauGB und Art. 64 Abs. 1 BayBO.
Die Auflagen der Fachbehörden sind zu beachten und einzuhalten.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0145/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 16.06.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Antrag auf Nutzungsänderung von Verkaufsflächen in Kommissionierungsflächen auf Flur- Nr. 221/1 der Gemarkung Röthenbach im Gewerbepark an der A 6

Lage: Im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 8 A. Das Grundstück liegt im Gewerbegebiet am Wacholderweg.

Vorhaben: Die zur Zeit für den Verkauf von Floristikbedarf genutzten Teilflächen des bestehenden Gewerbeobjekts sollen umgenutzt werden in Flächen zur Kommissionierung von Luftfracht. Das bestehende Gebäude wird dabei nicht verändert. Im Gebäudeinneren wird lediglich ein Durchgang zwischen den beiden Hallenbereichen geschaffen und ein Brandschiebetor eingebaut.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Nutzungsänderung von Verkaufsflächen für Floristenbedarf in eine Fläche zur Kommissionierung von Luftfracht auf dem Grundstück Flur- Nr. 221/1 der Gemarkung Röthenbach, im Gewerbepark an der A 6 am Wacholderweg, wird gem. § 36 Abs. 1 BauGB und Art. 64 Abs. 1 BayBO erteilt. Die Auflagen der Fachbehörden sind zu beachten und einzuhalten.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0146/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 16.06.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Antrag auf Baugenehmigung; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage an der Stelle einer verkehrsfrei abzubrechenden Scheune auf Flur-Nr. 763/8 der Gemarkung Rasch, Am Hang, im Ortsteil Rasch

Lage: Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 4 (Tektur 1) Rasch Südhang und ist als WR „Reines Wohngebiet“ ausgewiesen.

Vorhaben: Beantragt ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage an der Stelle einer verkehrsfrei abzubrechenden Scheune.

Das ursprüngliche bebaute Grundstück Flur- Nr. 763/2 wurde geteilt. Auf der abgeteilten Fläche Flur- Nr. 763/8 mit 683 m² soll das genannte Bauvorhaben errichtet werden.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- 1 Überschreitung der süd-westlichen Baugrenze durch die Doppelgarage um 2,085 m.
- 2 Abweichung vom im Bebauungsplan festgesetzten Garagenstandort.
- 3 Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Traufhöhen hang- und talseitig.
- 4 Abweichung der festgesetzten Farbe für die Dacheindeckung

Seitens der Verwaltung wird zu den beantragten Befreiungen wie folgt Stellung genommen:

1 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes handelte es sich ursprünglich noch um ein zusammenhängendes großes Baugrundstück, dessen nördliche Hälfte bereits bebaut ist. Der im Bebauungsplan festgesetzte Garagenstandort betrifft diesen nördlichen Bereich. Nachdem das Grundstück zwischenzeitlich geteilt wurde, ergibt sich für das neue Bauvorhaben zwangsläufig ein abweichender Garagenstandort. Hierdurch wird die westliche Baugrenze um 2,085 m überschritten.

2 siehe Ziffer 1

3 Das Baugrundstück weist eine relativ flache Hangneigung auf, so dass die im Bebauungsplan festgesetzten Traufhöhen talseitig (5,3 m) und hangseitig (2,8 m) nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grund wurde eine Befreiung talseitig auf 5,685 m und hangseitig auf 4,595 m beantragt. Nachdem dies in diesem Baugebiet kein Einzelfall ist, wird verwaltungsseitig darauf hingewiesen, dass z.B. bei Flur- Nr. 711/59 Traufhöhen von talseitig 6,3 m und hangseitig 5,2 m und bei Flur- Nr. 711/29 talseitig 5,15 m und hangseitig 4,17 m befürwortet

und genehmigt wurden.

4 Ebenfalls sind im Bebauungsplangebiet bereits mehrere graue Ziegelfarben vorhanden (z.B.: bei Flur- Nummern 698/2, 760/3, 760, 757/10).

Die Begründung zu den beantragten Befreiungen wurde von den Antragstellern ausführlich und nachvollziehbar dargelegt (siehe hierzu die entsprechende Anlage).

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage an Stelle einer verfahrensfrei abzubrechenden Scheune auf dem Grundstück Flur- Nr. 763/8 der Gemarkung Rasch, Am Hang, im Ortsteil Rasch, gem. § 36 Abs. 1 BauGB und Art. 64 Abs. 1 BayBO erteilt, ebenso wie bei den beantragten Befreiungen hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze bei der Doppelgarage, des abweichenden Garagenstandortes, der Traufhöhen auf 5,685 m talseitig, auf 4,595 m hangseitig und der Farbe der Dachsteine.

Die Auflagen der Fachbehörden sind zu beachten und einzuhalten.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0144/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 14.06.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Beschluss des Entwurfs der Verwaltung zum Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 25.02.2021 zur Einführung einer "ÖKO-Checkliste" für die Bauleitplanung

Mit Antrag vom 25.02.2021 beantragte die SPD-Fraktion die Einführung einer „Öko-Checkliste“ für die Bauleitplanung.

Daraufhin wurde dieser Idee im Grundsatz am 08.03.2021 durch den Bau- und Stadtentwicklungsausschuss zugestimmt und die Verwaltung zur Vorlage einer entsprechenden Liste beauftragt.

Diese Liste wurde mittlerweile durch das Stadtbauamt erarbeitet. Gegenüber der vorgeschlagenen Liste seitens der SPD-Fraktion wurde nichts gestrichen, aber an einigen Punkten noch ergänzt.

Die Verwaltung sieht diese nur zweiseitige Liste als wertvolle Ergänzung für städtebauliche Planungen an. Der Mehraufwand für die jeweiligen Planer ist nur geringfügig und die kurze Checkliste gibt dem Gremium eine wertvolle Entscheidungshilfe.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und beschließt die vorgelegte „Öko-Checkliste“ für die Bauleitplanung. Diese soll in künftigen (Bauleit-) Planungsverfahren jeweils als Entscheidungshilfe für die Gremien beigelegt werden.



STADT ALTDORF
b.Nürnberg

Stabstelle Stadtplanung im Stadtbauamt der Stadt Altdorf b. Nbg.

Checkliste für die Bauleitplanung zu Klimaschutz, Artenschutz, Nachhaltigkeit und Umwelt zur Abwägung im Bauleitplanverfahren

Bebauungsplan/Bauleitplan Nummer/Name:

Festsetzung	Auswirkung/Ziel	erfüllt	Bemerkungen
DICHTE			
Höhere Bebauungsdichte	Reduzierung des Flächenverbrauchs		
Geringere Bebauungsdichte	Vermeidung von Hitzeinseln Förderung Mikroklima Reduzierung Versiegelung Erhöhung Durchlüftung Erhalt von Lebensraum		
Maximierung der Geschossigkeit	Reduzierung des Flächenverbrauchs		
Minimierung der Geschossigkeit	Erhöhung Durchlüftung Erhalt der Belichtung Erhalt Orts- und Landschaftsbild		
Minimierung von Nebenanlagen/Stellplätzen	Vermeidung von Hitzeinseln Förderung Mikroklima Reduzierung Versiegelung Erhöhung Durchlüftung		
Unterirdische Stellplätze	Reduzierung der Versiegelung		
VERKEHRSFLÄCHEN/ÖFFENTLICHE FLÄCHEN			
Reduzierung der Straßenquerschnitte	Geringerer Versiegelungsgrad		
Begrünung des öffentlichen Straßenraums	Förderung Mikroklima, Artenvielfalt		
Oberirdische Stellplätze begrünt und/oder wasserdurchlässig	Geringerer Versiegelungsgrad, Förderung Mikroklima und Artenvielfalt, Reduzierung der Menge an Niederschlagswasser		
E-Lade-Infrastruktur	Förderung Elektromobilität		
Bereiche ohne KFZ-Verkehr	Förderung Mikroklima, Luftqualität, Lärminderung, Wohn- und Aufenthaltsqualität, Immissionen		
Berücksichtigung Radverkehr	Reduzierung des KFZ Verkehrs, Klimaschutz, Wohn- und Aufenthaltsqualität		
Berücksichtigung Fußverkehr	Reduzierung des KFZ Verkehrs, Klimaschutz, Wohn- und Aufenthaltsqualität		
BAUKÖRPER – STELLUNG UND GESTALTUNG			
Optimiert für Verschattung angrenzender Gebäude und Freiflächen	Verringerung Aufheizung		
Optimiert für Nutzung solarenergetischer Anlagen	Erzeugung umweltfreundlicher Strom/Wärme		
Helle Fassadenanstriche	Verringerung Aufheizung		
Fassadenbegrünung	Verbesserung Mikroklima, Regenrückhaltung		



STADT ALTDORF

b.Nürnberg

Stabstelle Stadtplanung im Stadtbauamt der Stadt Altdorf b. Nbg.

Dachbegrünung	Erhöhung Grünflächenanteil, Verbesserung Mikroklima, Regenrückhaltung, Reduzierung des externen Ausgleichsbedarfs		
FREIFLÄCHEN/GRÜNFLÄCHEN			
Von Bebauung freizuhaltenen Flächen	Förderung Stadtklima, Frischluftschneisen		
Offene Wasserflächen	Verbesserung Mikroklima,		
Gestaltung Zufahrten/Stellplätze mit halb-versiegelten Belägen	Verringerung Versiegelung, Erhöhung Versickerung, Reduzierung Niederschlagswasser		
Dezentrale Versickerung (Mulden, Gräben, Rigolen)	Erhöhung Versickerung, Reduzierung Niederschlagswasser, Rückführung in das Grundwasser		
Regenrückhaltung verpflichtend (Zisternen etc.)	Reduzierung Wasserverbrauch, Reduzierung Niederschlagswasser, Rückführung in das Grundwasser		
Verbot von durchlaufenden Sockeln (Einfriedungen)	Durchschlupf von Kleintieren		
Verbot von anorganischen Gärten (Schottergärten)	Artenschutz und Artenvielfalt, Mikroklima		
Erhalt wertvoller Gehölzbestand	Artenschutz, Biodiversität, Kleinklima und Verhinderung Aufheizung		
Pflanzgebote, Begrünungsmaßnahmen	Artenschutz, Biodiversität, Kleinklima und Verhinderung Aufheizung		
Öffentliche Grün- und/oder Spielflächen	Artenschutz, Biodiversität, Kleinklima und Verhinderung Aufheizung, Reduzierung externer Ausgleichsbedarf, Reduzierung Entwässerungsbedarf		
Begrünung/Bepflanzung öffentlicher/privater Stellplatzflächen	Artenschutz, Biodiversität, Kleinklima und Verhinderung Aufheizung		
Ortsrandeingrünung	Artenschutz, Biodiversität, Kleinklima und Verhinderung Aufheizung, Orts- Landschaftsbild, Lärmschutz		
Interne Ausgleichsmaßnahmen	Ausgleich nahe am Eingriff → Artenerhalt, Reduzierung des externen Ausgleichsbedarfs		
Externe Ausgleichsmaßnahmen	Ausgleichsflächen sind den störenden Einflüssen des Baugebiets entzogen, Artenvielfalt, Artenschutz		
ENERGIE			
Vorgaben zur Förderung der Erzeugung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien	Förderung alternativer und erneuerbarer Energieversorgung		
Flächen für dezentrale Energieversorgung	Förderung alternativer und erneuerbarer Energieversorgung		

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0143/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 14.06.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Festlegung eines Namens für das Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 "An der Nürnberger Straße" sowie Festlegung des Straßennamens im Gebiet

Für das neue Gewerbegebiet an der Nürnberger Straße/Westtangente wurde für das Bebauungsplanverfahren stets der Arbeitstitel „Bebauungsplan Nr. 43 An der Nürnberger Straße“ benutzt. Aufgrund der Planungen des Staatlichen Bauamtes für die Beschilderung sowie der fortschreitenden Bauarbeiten, wäre der Name für das Gebiet und die Straße im Gebiet festzulegen.

Für die Verwaltung erscheint es sinnvoll, einen Namen zu wählen, der sowohl für das Gebiet als auch für die Straße (leicht modifiziert) verwendet werden kann, damit der landläufige Name und die Straßenbenennung relativ ähnlich sind, damit Navigationssoftware und Rettungsdienste keine Probleme bekommen.

Da sich die Zufahrt zum Gebiet an der Westtangente befindet und die Bezeichnung Nürnberger Straße als Straßennamen und der damit verbundenen Nummerierung bereits besteht, scheidet der bisherige Arbeitstitel „Gewerbegebiet an der Nürnberger Straße“ aus.

Aufgrund der ausgeprägten Grünordnung im Gebiet und der Tatsache, dass es bereits einen „Gewerbepark an der A6“ gibt, wäre der Vorschlag der Verwaltung, die Bezeichnung mit dem Begriff „Gewerbepark“ statt „Gewerbegebiet“ zu versehen.

Die Verwaltung schlägt daher als Bezeichnung für das Gebiet „Gewerbepark an der Westtangente“ und als Straßennamen „An der Westtangente“ vor.

Alternativ wäre noch die Bezeichnung „Gewerbepark an der A3“ (analog zum Gewerbepark an der A6) und die Straßenbezeichnung „An der Westtangente“ denkbar. Die Straßenbezeichnung analog zur Benennung des Gebiets mit „An der A3“ scheidet in diesem Fall aus, da Straßennamen mit einer Ziffer nicht üblich sind und möglicherweise Probleme bei der IT-Verarbeitung generieren.

Die Flurbezeichnungen im Gebiet sind „Am Langen Eschenbach“ und „Kronacker Weiher“ (nicht Kronacker). Diese sind aus Sicht der Verwaltung nicht geeignet, da diese für nicht ortskundige Besucher keinerlei Aufschluss über die Lage des Gebietes geben und damit der Rechtsgrundlage „sichere Orientierung“ entgegenstünden.

Es wird daher empfohlen zuerst über die Benennung „Gewerbepark an der Westtangente“ in Kombination mit der Straßenbezeichnung „An der Westtangente“ abzustimmen. Sollte dieser

Vorschlag keine Zustimmung finden, wäre alternativ über die Bezeichnung „Gewerbepark an der A3“ in Kombination mit der Straßenbezeichnung „An der Westtangente“ abzustimmen.

Beschluss 1:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt das neue Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 mit dem bisherigen Arbeitstitel „An der Nürnberger Straße“ künftig mit der Bezeichnung „Gewerbepark an der Westtangente“ zu versehen. Die Straße im Gebiet soll die Bezeichnung „An der Westtangente“ erhalten.

Beschluss 2 (nur bei Ablehnung Beschluss 1):

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt das neue Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 mit dem bisherigen Arbeitstitel „An der Nürnberger Straße“ künftig mit der Bezeichnung „Gewerbepark an der A3“ zu versehen. Die Straße im Gebiet soll die Bezeichnung „An der Westtangente“ erhalten.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BGM/0003/2021

Federführung: Amtsleitung/Bürgermeister	Datum: 14.06.2021
---	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Faire Metropolregion Nürnberg; hier: Beitritt der Stadt Altdorf zum "Pakt zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Metropolregion Nürnberg"

Die Metropolregion Nürnberg ist seit 2017 ausgezeichnete Fairtrade-Region im Rahmen der Kampagne der Fairhandels-Organisation TransFair e. V. Ziel der Fairen Metropolregion ist es, das Bewusstsein und Engagement für den fairen Handel in der Region zu stärken und insbesondere in der kommunalen Beschaffung die Einbindung von öko-sozialen Kriterien auszubauen.

In der Ratssitzung am 19.07.2019 in Weiden beschloss der Rat der Europäischen Metropolregion Nürnberg einen „Pakt zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Metropolregion Nürnberg“. In diesem sprechen sich die Ratsmitglieder für Beschlussfassungen zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen aus mit dem Ziel den Anteil an nachhaltiger Beschaffung zu erhöhen. <https://faire-metropolregionnuernberg.de/faire-metropolregion/pakt-zur-nachhaltigen-beschaffung-1>

Berücksichtigt werden im Rahmen der Zielsetzung Beschaffungen z. B. aus den Produktbereichen: Lebensmittel, Sportbälle, Textilien (Dienst- und Arbeitskleidung Bauhof, Feuerwehr), Büromöbel, Büromaterialien, Reinigungsmittel, Geschenk-/Werbeartikel usw. sofern sie nach Sozial- und Umweltstandards und entsprechenden Gütezeichen beschafft wurden.

Dem Pakt sind bislang 70 Kommunen beigetreten und die Stadt Altdorf b. Nürnberg wurde zuletzt im Rahmen der virtuellen Initiativkreissitzung Metropolregion Nürnberg im April 2021 erneut eingeladen, sich an diesem Pakt zu beteiligen. Beim 2. Fair Trade Gipfel der Metropolregion Nürnberg am 23.09.2021 in Neumarkt in der Oberpfalz ist die Unterzeichnung durch weitere Kommunen vorgesehen.

Für den Beitritt zum Pakt entstehen keine Kosten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Altdorf unterstützt die Umsetzung des Paktes zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Metropolregion Nürnberg.

Im Rahmen der Unterstützung des Paktes durch die Stadt Altdorf wird die Verwaltung beauftragt, folgende erste Maßnahmen durchzuführen

- Prüfung des Sachstandes und Einführung von Handlungsleitlinien, um den Anteil nachhaltiger Beschaffung nach Sozial- und Umweltstandards zu steigern und die Möglichkeiten der Fortbildung der Mitarbeiter und der Vernetzung nutzen
- Teilnahme an den 2-jährigen Umfragen der Entwicklungsagentur Faire Metropolregion zur nachhaltigen Beschaffungspraxis

Bürgermeister Tabor wird beauftragt, die für die Stadt Altdorf b. Nürnberg erforderliche öffentliche Beitrittsbekundung durch seine Unterschrift abzugeben.

Erläuterung zur Informationsvorlage

Vorlage Nr.: BGM/0002/2021

Federführung: Amtsleitung/Bürgermeister	Datum: 02.06.2021
---	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Start des neuen Instagram-Kanals der Stadt Altdorf

Am 1. Juli 2021 startet die Stadt Altdorf ihren neuen Instagram Kanal stadt.altdorf. Instagram ist das momentan wachstumsstärkste Bildnetzwerk. In Deutschland gibt es mittlerweile rund 20 Millionen User*innen. Instagram spricht größtenteils junge Leute zwischen 18 und 35 Jahren an. Die Altersgruppe mit den meisten Nutzer*innen ist die der 25- bis 34-jährigen. Ziel des Instagram-Auftritts der Stadt Altdorf ist es, diese junge Zielgruppe anzusprechen und Altdorf als attraktive Kommune sowie touristisch interessantes Ziel zu präsentieren (Standortmarketing + Tourismusmarketing).

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0014/2021

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 21.05.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Darlehensaufnahme für Bebauungsplan Nr. 43 Nürnberger Straße**

Der Haushalt 2021 der Stadt Altdorf sieht eine Darlehensaufnahme von 5.010.300 € vor.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 43 Nürnberger Straße kann kreditfinanziert erfolgen, dies ist durch ein gefördertes Darlehen der LfA Förderbank Bayern möglich. Die Maßnahme kann aufgrund der Förderrichtlinien im Jahr 2021 mit einer maximalen Kreditsumme in Höhe von 1.670.000 € finanziert werden.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0018/2021

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 17.06.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Darlehensaufnahme für Abwasserbeseitigung**

Der Haushalt 2021 der Stadt Altdorf sieht eine Darlehensaufnahme von 5.010.300 € vor.

Die Umsetzung der Abwasserbeseitigung (Kanalbau, Kanalsanierung, Kläranlage) kann kreditfinanziert erfolgen, dies ist durch ein gefördertes Darlehen der LfA Förderbank Bayern möglich. Die Maßnahme kann aufgrund der Förderrichtlinien im Jahr 2021 mit einer maximalen Kreditsumme in Höhe von 1.145.000 € finanziert werden.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: FV/0015/2021

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 27.05.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Neufassung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Altdorf b. Nürnberg

In der aktuell gültigen Fassung der am 06. Dezember 1983 erlassenen Satzung der Freiwilligen Feuerwehren ist die Wahl des Kommandanten ausschließlich in einer Dienstversammlung durchzuführen. Diese Festlegung stellt die Feuerwehren allerdings seit Beginn der Corona-Pandemie vor Probleme. Eine Lösung könnte die Ergänzung der bestehenden Feuerwehrsatzung um die Möglichkeit einer alternativen Durchführung als Briefwahl sein. Die Verwaltung schlägt deshalb einen zusätzlichen Paragraphen 4 in der Feuerwehrsatzung vor (in der Anlage rot markiert). Zudem wurden durch den federführenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr weitere Ergänzungen überwiegend redaktioneller Art angeregt (in der Anlage blau markiert). Die Satzung ist neu zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die beigefügte Neufassung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Verfahrensschritte durchzuführen, damit die Satzung möglichst zeitnah in Kraft tritt. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Altdorf b. Nürnberg

Die Stadt Altdorf b. Nürnberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

S a t z u n g

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedienen sie sich der Unterstützung der Vereine „Freiwillige Feuerwehr Altdorf e.V.“, bzw. „Freiwillige Feuerwehr Eismannsberg e.V.“, bzw. „Freiwillige Feuerwehr Grünsberg e.V.“, bzw. „Freiwillige Feuerwehr Hagenhausen e.V.“, bzw. „Freiwillige Feuerwehr Ludersheim e.V.“, bzw. „Freiwillige Feuerwehr Pühlheim e.V.“, bzw. „Freiwillige Feuerwehr Rieden e.V.“, bzw. „Freiwillige Feuerwehr Röthenbach e.V.“ bzw. der Unterstützung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Rasch.
- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, v.a. für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwilligen Leistungen erbringen:
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören z.B. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen (soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist).
 2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.
- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften, sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Absatz 1 Nrn. 3 ~~und 4~~ nur, wenn ihm der erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der erste Bürgermeister oder der Stadtrat.

§ 3 Wahl des Kommandanten

- (1) Die Wahl des Kommandanten findet **grundsätzlich** bei einer Dienstversammlung statt. Die Stadt lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein. **Sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z.B. im Falle einer Pandemie, o.Ä.), kann die Wahl jedoch auch als Briefwahl (§4) durchgeführt werden.**
- (2) Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlwerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmelder mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel aufgeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet, oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener, wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Stadt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheidung

Nach dem Wahlabschluss prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber die Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

- (5) Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und der Beisitzer unterzeichnen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Durchführung der Wahl des Kommandanten als Briefwahl

Die Wahlgrundsätze des § 3 gelten für die Durchführung der Wahl des Kommandanten als Briefwahl entsprechend. Abweichend davon wird die Briefwahl nach folgenden Absätzen durchgeführt:

- (1) Die Abfrage der Wahlvorschläge aller aktiven Kameraden ist schriftlich per Post durchzuführen. Die Wahlvorschläge müssen innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei der Stadt Altdorf b. Nürnberg (auch per Mail) eingereicht werden. Die Frist beginnt 3 Tage nach Abgabe der Schreiben bei der Post zu laufen.
- (2) Die Vorgeschlagenen müssen die Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich (oder per Mail) bestätigen.
- (3) Die Wahlunterlagen (Wahlbrief, Stimmzettelumschlag, Stimmzettel und Versicherung an Eides statt) werden allen aktiven Feuerwehrdienstleistenden auf dem Postweg zugestellt. Für die Frist der Rückläufe gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Alle rücklaufenden Wahlbriefe werden in einer verschlossenen Wahlurne gesammelt.
- (5) Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt, entsprechend der Durchführung der Wahl in einer Dienstversammlung, in Anwesenheit des Wahlleiters, einem Beisitzer aus der Verwaltung und einem Beisitzer der Feuerwehr (z.B. KBI oder KBM). Die Auszählung erfolgt grundsätzlich öffentlich.
- (6) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und lässt eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.
- (7) Alle aktiven Feuerwehrkameraden werden schriftlich über das Wahlergebnis informiert.
- (8) Das Wahlergebnis wird im jeweiligen Feuerwehrhaus öffentlich bekanntgemacht.
- (9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 5 Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene, ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehr geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreichen.

§ 6 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

§ 7 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene, persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 8 Anzeigepflicht bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene, (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. Hat die Stadt nach [§193 SGB VII](#) und [§ 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern](#) eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 9 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen, rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden.

§ 10 Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden

- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, [§ 11 Abs. 2 dieser Satzung](#)).

§ 11

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten schriftlich zu erklären.
- (2) Der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Trunkenheit im Dienst
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr

Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

§ 12 Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt vorzulegen.

§ 13 Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor den Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen.

§ 14 Jahresbericht

- (1) Der Kommandant unterrichtet die Stadt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).

Soweit die Stadt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

- (2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 8 Satz 2 und § 12 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 15 Richtlinien für den Dauerbetrieb der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Stadt Altdorf b. Nürnberg kann auf Grundlage dieser Satzung Richtlinien für die Freiwilligen Feuerwehren festlegen, um einen einheitlichen Dienstbetrieb der Freiwilligen Feuerwehren zu gewährleisten.

- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren sind vor Erlass einer Richtlinie zu beteiligen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren vom 06.12.1983 außer Kraft.

Stadt Altdorf b. Nürnberg, den

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0017/2021

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 17.06.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	28.06.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Zuschussantrag
TV 1881 Altdorf e.V.**

Der Sportverein TV 1881 Altdorf e.V. bittet um einen freiwilligen Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds für notleidende Vereine wegen der Corona-Pandemie.